

§ 11d BRPBG Prüfungen der Berufsmreifeprüfung für das Schuljahr 2019/20

BRPBG - Berufsmreifeprüfungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2022

§ 11d.

In Ausnahme zu den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 8a nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Schuljahr 2019/2020 mit Verordnung Regelungen treffen. Diese Verordnung muss zumindest Regelungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Prüfungstermine und den Prüfungsvorgang enthalten.

In Kraft seit 16.03.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at